

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich der AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Erbringung von Lieferungen (insbesondere von Sensoren und Zubehör sowie von Software) und Leistungen (insbesondere Beratungs- und Entwicklungsleistungen) durch die movisens GmbH (im Folgenden „movisens“). Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen, Stiftungen des öffentlichen Rechts etc.).
2. Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen zwischen movisens und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
3. Art und Umfang der konkret vereinbarten Lieferungen und Leistungen, vereinbarte Termine sowie die Höhe der Vergütung werden in Einzelverträgen näher spezifiziert. Der Einzelvertrag bzw. Regelungen in sonstigen kundenspezifischen Vertragsdokumenten von movisens (insbesondere im Angebot) haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB und sämtlichen übrigen Vertragsdokumenten. Ergänzend zu diesen AGB gelten für die Lieferung und Lizenzierung von Software der Endnutzer-Lizenzvertrag und für die Nutzung der Online-Plattform movisensXS die movisensXS-Nutzungsbedingungen („*Terms of Service*“). Beide Dokumente haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB.
4. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn movisens Lieferungen oder Leistungen erbringen sollte, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.
5. Für Drittprodukte anderer Hersteller (z.B. Smartphones, sonstige Geräte, Software) und Fremdleistungen von Drittanbietern (z.B. Mobilfunkleistungen), die movisens an den Kunden mitverteilt, gelten – sofern nicht anders vereinbart – vorrangig die Vertrags- und Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Drittanbieters, hilfsweise und ergänzend gelten diese AGB. Auf entsprechende Anforderung des Kunden stellt movisens diesem die Vertrags- und Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Drittanbieters zur Verfügung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von movisens sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann movisens innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
2. Der Vertragsschluss mit dem Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von movisens durch ihre Zulieferer. Dies gilt nicht, wenn movisens die Nicht- oder verspätete Belieferung durch ihre Zulieferer zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. movisens wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit von Liefergegenständen informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen dem Kunden unverzüglich zurückerstatten.
3. Angaben von movisens zu den Vertragsgegenständen (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. in Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Vertragsgegenstände zum vertraglich vereinbarten oder vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. movisens behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen von ihr erstellten Angebotsunterlagen sowie an allen dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Modellen und anderen Unterlagen vor. Der Kunde hat auf ein entsprechendes Verlangen diese Unterlagen an movisens zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

§ 3 Lieferbedingungen; Eigentumsvorbehalt

1. Lieferungen von movisens erfolgen ab Werk. Bei einer Versendung von Liefergegenständen trägt der Kunde die Kosten für Versand und Verpackung. Die Auswahl der Versandart obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen von movisens.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Liefergegenstände versandbereit sind und movisens dies dem Kunden angezeigt hat.
3. movisens ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden selbstständig nutzbar sind, die vollständige Lieferung sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
4. Die dem Kunden überlassene Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von movisens. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für movisens. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von movisens hinweisen und movisens über den Zugriff informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Tritt movisens bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist movisens berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 4 Ausführung von Leistungen

1. movisens kann zur Ausführung von Leistungen selbständige Subunternehmer und/ oder Freelancer (im Folgenden einheitlich „Subunternehmer“) einsetzen, wobei movisens gegenüber dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Kunde kann dem Einsatz eines Subunternehmers aus wichtigem Grund widersprechen.
2. Fachliche und technische Vorgaben des Kunden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch movisens. Auf Wunsch des Kunden wird movisens diesen gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung (Spezifikation) unterstützen oder diese unter Mitwirkung des Kunden für ihn erstellen. Der Kunde prüft die von den Parteien gemeinsam oder ausschließlich von movisens erstellte Spezifikation unverzüglich nach ihrer Überlassung daraufhin, ob der darin beschriebene Leistungsumfang seine Bedürfnisse und Anforderungen vollständig und korrekt wiedergibt. Stellt der Kunde bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies movisens unverzüglich mitteilen und movisens wird die Spezifikation entsprechend ergänzen und/ oder korrigieren; anderenfalls wird der Kunde die Spezifikation annehmen. Die Spezifikation gilt spätestens als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Überlassung gegenüber movisens schriftlich Beanstandungen geltend macht.
3. Nach Abnahme der Spezifikation durch den Kunden bildet diese unter Ersetzung aller anderen bereits bestehenden leistungsbeschreibenden Dokumente die verbindliche und abschließende Grundlage für die Erbringung der weiteren Leistungen. Verlangt der Kunde konzeptionelle oder inhaltliche Änderungen der Leistungen nach Abnahme der Spezifikation, liegt hierin der Wunsch nach einer Vertragsänderung.
4. Über Gespräche zur Präzisierung oder Änderung der vereinbarten Leistungen, des Zeitplans und/ oder der Vergütung, kann movisens Protokolle anfertigen. Diese werden beiderseits verbindlich, wenn movisens sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht. movisens wird den Kunden bei Überlassung des Protokolls auf diese Wirkung jeweils hinweisen.
5. Soweit eine Abnahme von Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften stattzufinden hat oder die Durchführung eines Abnahmeverfahrens zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird, gilt die Abnahme spätestens dann als erteilt, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - a. die Arbeitsergebnisse wurden an den Kunden übergeben und, sofern movisens auch eine Installation der Arbeitsergebnisse schuldet, von movisens installiert;
 - b. movisens hat dem Kunden die Abnahmebereitschaft angezeigt und ihn unter Hinweis auf die Rechtsfolgen dieses Absatzes (Abnahmefiktion) zur Abnahme aufgefordert; und
 - c. (i) seit der Aufforderung zur Abnahme sind vier Wochen vergangen, ohne dass der Kunde abnahmeverhindernde Mängel gerügt hat, oder (ii)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Kunde hat mit der produktiven Nutzung der Arbeitsergebnisse begonnen, diese also nicht nur zu reinen Testzwecken in Betrieb genommen.

Abnahmeverhindernd sind nur wesentliche Mängel, die die Verwendbarkeit der Leistungen zum vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck aufheben oder stark einschränken.

§ 5 Fristen und Termine

1. Von movisens in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wird.
2. Vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum, in dem movisens durch Umstände, die movisens nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Beseitigung des Hinderungsgrundes. Zu den von movisens insoweit nicht zu vertretenden Umständen zählen neben Ereignissen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Streiks und Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen) auch die unterlassene oder verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen durch den Kunden sowie Zeiten, in denen movisens auf notwendige Informationen, Unterlagen oder Entscheidungen des Kunden wartet.

§ 6 Mitwirkungsleistungen des Kunden

1. Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die in den folgenden Absätzen dieses § 6 und in den sonstigen Vertragsunterlagen beschriebenen sowie ggf. die weiteren zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß.
2. Soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, stellt der Kunde aktuelle, vollständige und widerspruchsfreie Daten, Informationen und Unterlagen sowie die notwendige IT-Infrastruktur und Systemumgebung zur Verfügung und wirkt bei Spezifikationen, Tests und Abnahmen mit. Vor dem produktiven Einsatz überlassener Geräte testet der Kunde diese zunächst für die vorgesehene Einsatzzwecke. Sofern die Vertragsgegenstände im Rahmen einer Studie zum Einsatz kommen sollen, führt der Kunde eine Vorstudie oder ein vergleichbares Testverfahren durch.
3. Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere gewährt er movisens Remote-Zugriff auf seine Hard- und Software, sofern dies – z.B. für die Erbringung von Supportleistungen – erforderlich ist. Er wird die für die Einrichtung des Remote-Zugriffs erforderlichen technischen Voraussetzungen auf seiner Seite schaffen und aufrechterhalten. Der Kunde sorgt ferner für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Beistellung und Lizenzierung benötigter Drittprodukte (Hardware, Software, Datenbanken etc.).
4. Der Kunde ist selbst für die Sicherung seiner Daten verantwortlich. Sofern der Kunde die Mitarbeiter von movisens nicht ausdrücklich auf etwas anderes hinweist, können die Mitarbeiter von movisens stets davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gegen Verlust gesichert sind.
5. Gerät der Kunde mit der Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs die Leistungspflichten von movisens, soweit Leistungen ohne die erforderliche Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können. Die aus der verspäteten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Mehraufwendungen von movisens werden vom Kunden nach Aufwand vergütet. Weitergehende Ansprüche von movisens bleiben unberührt.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Angebot von movisens. Die Preise verstehen sich in EURO rein netto, zuzüglich Mehrwertsteuer, Versandkosten und Verpackung sowie ggf. anfallender Zölle, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben.

2. Kaufpreise für Liefergegenstände werden mangels abweichender Vereinbarung mit Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden zur Zahlung fällig. Von movisens erbrachte Leistungen werden vom Kunden mangels abweichender Vereinbarung nach Aufwand vergütet. movisens stellt dem Kunden solche Leistungen monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats in Rechnung. Fremdleistungen, die movisens von Drittanbietern bezieht und an den Kunden weiterverträgt (z.B. Mobilfunkleistungen), kann movisens dem Kunden auch in voller Höhe im Voraus in Rechnung stellen. Soweit die Parteien für bestimmte Entwicklungsleistungen (z.B. die Anpassung von Liefergegenständen an die Bedürfnisse des Kunden) einen Festpreis vereinbaren, wird dieser – mangels abweichender Vereinbarung – dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt: 50 % bei Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden, 50 % bei Abnahme der Arbeitsergebnisse durch den Kunden.
3. movisens stellt dem Kunden die ihr entstehenden Nebenkosten, insbesondere Reisekosten und Reisezeiten für Vor-Ort-Einsätze beim Kunden, gesondert nach tatsächlichem Anfall bzw. Aufwand in Rechnung.
4. Sämtliche Rechnungen sind mangels abweichender Angaben 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, stehen movisens die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
5. movisens ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von movisens durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.

§ 8 Ansprüche wegen Mängeln

1. Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung von Software ist, richten sich Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software vorrangig nach den Bestimmungen des Endnutzer-Lizenzvertrages. Ergänzend gelten die folgenden Regelungen in diesen AGB.
2. Sämtliche Liefergegenstände sind durch den Kunden unverzüglich nach ihrer Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Entdeckte Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen und in zumutbarem Umfang so zu beschreiben und zu dokumentieren, dass movisens das Vorliegen der behaupteten Mängel prüfen und nachvollziehen kann. § 377 HGB findet im Übrigen uneingeschränkt Anwendung.
3. movisens übernimmt die Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände und die erbrachten Werkleistungen bzw. Arbeitsergebnisse (im Folgenden zusammen „Vertragsgegenstände“) der Produktbeschreibung bzw. Spezifikation entsprechen und der vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ansprüche können nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Kunden nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen der Vertragsgegenstände dar, die aus einer unsachgemäßen Benutzung durch den Kunden (z.B. unter Außerachtlassung der Nutzungshinweise in der Bedienungsanleitung) oder aus sonstigen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammenden Umständen resultieren. Die Gewährleistung für Mängel setzt ferner voraus, dass der Kunde die Vertragsgegenstände nicht selbst oder durch Dritte unautorisiert verändert hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
4. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der überlassenen Vertragsgegenstände vorliegt, ist movisens zur Nacherfüllung nach ihrer Wahl in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Die Mängelbeseitigung kann zunächst darin bestehen, dass dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen; die Pflicht von movisens zur Behebung des Mangels bleibt hiervon unberührt. Weisen die Vertragsgegenstände Rechtsmängel auf, verschafft movisens dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Vertragsgegenständen. movisens kann die betroffenen Vertragsgegenstände alternativ auch gegen gleichwertige austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, wobei aufgrund der Komplexität der Vertragsgegenstände auch mehr als zwei Nacherfüllungsversuche je Mangel angemessen und für den Kunden zumutbar sein können, kann der Kunde nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln gilt § 10 dieser AGB.
6. Erbringt movisens Leistungen bei der Mängelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein vom Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder movisens nicht zuzuordnen ist. Der Vergütungsanspruch besteht nicht, sofern der Kunde nachweist, dass er das Nichtvorliegen eines Mangels nicht erkannt hat und ihn daran auch kein Verschulden trifft.
 7. Bei Mängeln von mitgelieferten Drittprodukten anderer Hersteller, die movisens aus technischen oder (lizenz-)rechtlichen Gründen nicht selbst beseitigen kann, wird movisens nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen movisens bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen movisens gehemmt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Schlechterfüllung von Fremdleistungen durch Drittanbieter (z.B. Mobilfunkleistungen).
 8. Erbringt movisens außerhalb des Bereichs der gesetzlich geregelten Sach- und Rechtsmängelhaftung Dienstleistungen (insbesondere Beratungsleistungen) nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde dies gegenüber movisens schriftlich zu rügen und movisens eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer movisens Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Ein Anspruch auf Minderung der Vergütung und ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bestehen in diesen Fällen nicht. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 10 dieser AGB.
2. Die Haftung für Datenverlust wird – außer für die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre.
 3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Subunternehmer von movisens.
 4. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Geheimhaltung; Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren und solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Parteien werden nur solchen Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren über die Beendigung des Vertrages hinaus.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit der anderen Partei auszuhändigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.
4. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird movisens die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) verpflichten. movisens ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Leistungserbringung erforderlich ist. Verschafft der Kunde movisens Zugriff auf personenbezogene Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch movisens einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von movisens.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eine Übermittlung per Fax genügt hierfür, eine Übermittlung per E-Mail nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Karlsruhe. movisens hat aber das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der sonstigen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung vereinbaren die Parteien eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

§ 9 Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte infolge der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände durch den Kunden gegen diesen geltend machen, wird der Kunde movisens hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. movisens ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht movisens von dieser Berechtigung Gebrauch, wird der Kunde movisens bei der Verteidigung gegen die Ansprüche des Dritten in zumutbarem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen und alles unterlassen, was die Abwehr der Ansprüche durch movisens behindern könnte.
2. movisens wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 10 von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem von movisens zu vertretenden Rechtsmangel beruhen.

§ 10 Haftung

1. movisens haftet für entstandene Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wegen Unmöglichkeit oder Verzug mit einer Leistungspflicht, bei Mängeln sowie aus unerlaubter Handlung, nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe und bei Übernahme einer Garantie in voller Höhe des durch die Garantie umfassten Schutzzwecks;
 - b. in allen übrigen Fällen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens; im Übrigen ist die Haftung von movisens ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzende Sonderregelungen für die zeitlich begrenzte Überlassung von Vertragsgegenständen (Mietverträge)

1. Die Nutzungsgebühr für die zeitlich begrenzte Überlassung von Vertragsgegenständen auf Basis eines Mietvertrages wird je Kalenderquartal im Voraus zur Zahlung fällig. Bei angebrochenen Abrechnungszeiträumen wird die Nutzungsgebühr zeitanteilig in Rechnung gestellt. Durch Hinzuerwerb weiterer Vertragsgegenstände während der Vertragslaufzeit erhöht sich die Nutzungsgebühr entsprechend.
2. Bei erheblichen Mängeln der vermieteten Vertragsgegenstände steht dem Kunden nach Scheitern der Nacherfüllung bzw. Instandsetzung gemäß § 8 der AGB an Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, soweit dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aufgrund des Mangels nicht zugemutet werden kann. Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der vermieteten Vertragsgegenstände gelten im Übrigen die §§ 8-10 entsprechend. Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Vertragsgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Die Parteien können Mietverträge, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu jedem Monatsende kündigen. Das Recht beider Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der movisens zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird oder wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung länger als zwei Monate in Verzug befindet. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Mit Beendigung des Mietverhältnisses endet automatisch auch das Nutzungsrecht des Kunden an den überlassenen Vertragsgegenständen. Der Kunde ist zur unverzüglichen Rückgabe der überlassenen Vertragsgegenstände und sonstigen Unterlagen an movisens verpflichtet. Zerstörte oder beschädigte Vertragsgegenstände sind vom Kunden zu ersetzen bzw. zu bezahlen.
5. Im Übrigen gelten die AGB von movisens entsprechend auch für Mietverträge.